

# Prüfung der Bewirtschaftung von Steuer-Rulings

## Eidgenössische Steuerverwaltung und Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die Steuerpflichtigen können in der Schweiz bei den Behörden für einzelne, konkrete Sachverhalte die zu erwartenden Steuerfolgen erfragen. Im Sinne eines vorgezogenen, nach Treu und Glauben verbindlichen Bescheids legen die Steuerbehörden im Steuervorbescheid dar, wie sie die Gesetze, die geltende Praxis und ihren Ermessensspielraum im konkreten, individuellen Sachverhalt anwenden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die dafür definierten Prozesse.

Die ESTV erteilt jährlich rund 7200 Steuer(vor)bescheide überwiegend an juristische Personen. Davon entfallen circa 1900 Bescheide auf die Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben (HA DVS) und etwa 5300 auf die Hauptabteilung Mehrwertsteuer (HA MWST). Die HA MWST erteilt auch Bescheide für realisierte Transaktionen. Die Kosten für diese Dienstleistung zugunsten der Wirtschaftsakteure schätzt die EFK auf jährlich rund 5–5,5 Millionen Franken.

Für die schweizerische Wirtschaft führen die Steuervorbescheide (behördliche Auskunft) zu Rechts- und Planungssicherheit. Für die Behörden bildet die Erteilung von Vorbescheiden eine Aufgabe im Aufsichts- und Kontrolldispositiv. Die EFK empfiehlt deshalb der ESTV, ihre Praxis für Steuervorbescheide für das interessierte Publikum transparent zu veröffentlichen. Die EFK empfiehlt zudem auch Verbesserungen im „Workflow“ der Steuervorbescheide der ESTV.

Hinsichtlich der Beurteilung von Verrechnungspreisen, der internationalen Steuerauscheidungen und der Besteuerung von juristischen Personen gibt es thematische Überschneidungen zwischen den Abteilungen Aufsicht Kantone und externe Prüfung DVS innerhalb der ESTV und mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF). Kritisch beurteilt die EFK allerdings Konstellationen mit Vorbescheiden des SIF und zusätzlichen Vorbescheiden der ESTV oder der kantonalen Behörden. Sie empfiehlt deshalb, den internen Austausch zwischen den beteiligten Stellen des Eidgenössischen Finanzdepartements zu institutionalisieren.